

Einreicher: Der Landrat

Datum: 07.09.2021

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 26/2021

Gegenstand der Vorlage: Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha

Der Kreistag möge beschließen:

001 Die in der Anlage beigefügte Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha wird beschlossen.



Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Werkausschuss

07.09.2021

Kreisausschuss

27.09.2021

Kreistag

29.09.2021

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wurde, abweichend vom maximal zulässigen Vierjahreszeitraum nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), mit Beginn des Jahres 2020 ein Kalkulationszeitraum von lediglich 2 Jahren gewählt. Die Wahl eines 2-jährigen Zeitraumes für die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation begegnete dem Umstand, dass mit dem Jahr 2021 bedeutende Entsorgungsverträge für Leistungen (u.a. die Einsammlung von Rest-, Bioabfall sowie Altpapier, die Verwertung von Bioabfall und Altpapier sowie die Umladung, Transport und Behandlung von Restabfall) des Landkreises enden und damit eine realistische Abschätzung zu den marktabhängigen Kostenentwicklungen zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich war. Eine Kalkulation über das Jahr 2021 hinaus, wäre dem Risiko von erheblichen Prognoseunsicherheiten ausgesetzt gewesen.

Die vorgenannten bedeutenden Abfalllogistik und Entsorgungsdienstleistungen wurden beginnend mit dem Jahre 2020 in europaweiten Vergabeverfahren ausgeschrieben und mit jeweiligen Zuschlagserteilungen 2020 bzw. 2021 abgeschlossen. Mit der Vergabe dieser Leistungen, sind die Kostenentwicklungen im künftigen Kalkulationszeitraum, mit Ausnahme des Eintritts von unvorhersehbaren Ereignissen, planbarer.

Der 2-jährige Zeitraum für die betriebswirtschaftliche Abfallgebührenkalkulation endet zum 31.12.2021. Somit war für den Zeitraum ab dem 01.01.2022 eine neue Kalkulation zu erstellen.

B. Lösung

Nach öffentlicher Ausschreibung der Leistung wurde durch die ECONUM Unternehmensberatung GmbH eine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2022 bis 2025 erstellt, welche dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt ist.

Die Grundlagen bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. das Haushalts- und Kommunalabgabenrecht, die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha), das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Gotha sowie die Planwerte des Kommunalen Abfallservice (abfallwirtschaftliche Kosten- und Mengengerüste, Investitionen, Kostenschätzungen für Rekultivierung und Nachsorge der Deponie, die gebildeten Rückstellungen, Betriebskosten usw.).

Im Rahmen der in § 12 Abs. 6 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) gegebenen Möglichkeiten, wurde ein Vierjahreszeitraum gewählt. Die Kalkulation entspricht im Wesentlichen strukturell und inhaltlich der bisherigen Kalkulation. Auf Grundlage von § 6 Abs. 3 Nr. 4 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) wurden erstmals die Kosten für die getrennte Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Abfallbeseitigung aus freier Landschaft) als ansatzfähig kalkuliert. Die Gesamtheit der Kostenzuordnungen führen, mit Ausnahme der gleichbleibenden Gebühren für die Grünschnittanlieferung, die Anlieferung von asbestfreien Inertstoffen und die Anlieferung von Sonderabfallkleinmengen, zu Gebührensteigerungen.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die Änderungen umfassen die notwendigen Anpassungen der bestehenden Gebührensätze, die Ergänzung um Gebührentatbestände entsprechend der Vorgaben aus dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises, die Erweiterung / Aufgliederung von Gebührentatbeständen auf Grund abfallwirtschaftlicher Erfordernisse sowie die redaktionellen Änderungen. Alle Änderungen sind zudem in der als Anlage beigelegten Synopse dargestellt.

Der Entwurf zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die Gebührenkalkulation wurden der Rechtsaufsichtsbehörde zur Vorabprüfung vorgelegt. Rechtliche Bedenken bestehen nicht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Beschlussfassung hat kostenseitig keine Auswirkung auf den Haushalt des Landkreises Gotha. Das Gebührenaufkommen für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025, welches die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll, wird in einem separaten Gebührenhaushalt geführt wird.

E. Zuständigkeit

Für die Beschlussfassung über die Neufassung der Abfallgebührensatzung ist gemäß § 101 Abs. 3 ThürKO der Kreistag zuständig.